Hey du!

Wir laden dich herzlich ein, als Teil der Jungen Erwachsenen der Christuskirche vier Tage im Sauerland mit uns auf unserer diesjährigen UNLIMITED-Freizeit 2018 zu verbringen! Wenn du Lust hast auf ein verlängertes Wochenende in intensiver Gemeinschaft mit tollen und interessanten Menschen, mit viel Zeit mit Gott und jeder Menge Spaß und „Action", dann sei mit dabei und melde dich an! (Plätze sind begrenzt)
Wir werden in einem gemütlichen Fachwerkhaus wohnen, ruhig gelegen mitten in der wunderschönen Natur.
Das Thema der Freizeit lautet „There is more" und wir sind bereits jetzt schon sehr gespannt darauf, was Gott für jeden Einzelnen von uns, aber auch für uns als Gruppe bereithält.

Hier die wichtigsten Eckdaten:
WER : Die Jungen Erwachsenen der Christuskirche (19-35 Jahre)
WANN : 01.11. – 04.11.2018
WO : Winterberg im Sauerland
PREIS : Standard 149 € (Ermäßigt 119 € für Studenten, Azubis, Praktikanten, Arbeitsuchende)

Was ist inklusive?
Im Preis enthalten sind drei Übernachtungen von Do-So inkl. Vollverpflegung (Getränke zu den Mahlzeiten).
Die Anfahrt ist nicht im Preis enthalten (Eigenanreise).

Weitere wichtige Infos:

- Hier findest du den Link zu unserem Haus in Winterberg: https://www.belvilla.de/ferienhaus/skihuette-winterberg-hund-kinder-natur-40-personen-DE-59955-143
- Wir legen großen Wert darauf, dass man als Teilnehmer die ganze Zeit über dabei ist, da dies der Gemeinschaft der Gruppe zugute kommt.
- Die Unterbringung erfolgt größtenteils in Doppelzimmern und ein paar wenigen Mehrbettzimmern (DZ sind Ehepaaren vorbehalten).
- Getränke zu den Mahlzeiten (Kaffee, Tee, Wasser, Saft) inklusive. Weitere Getränke wie Bier, Wein usw. dürfen und sollen gerne in Maßen mitgebracht werden.
- Nach erfolgter Anmeldung und nachdem du von uns eine Buchungsbestätigung erhalten hast (dies kann ein paar Tage dauern) und nach deiner Überweisung des Gesamtbetrags ist deine Anmeldung erst abgeschlossen.
- Um die Anreise musst du dich selbst kümmern, diese ist nicht im Preis enthalten. Es dürfen und sollen gern Fahrgemeinschaften gebildet werden, etwa über unsere Facebook-Gruppe unter https://www.facebook.com/groups/198514310319674/
- Eine Packliste und nähere Informationen zur Freizeit erhälst du kurz vor der Freizeit.
- Falls du gerne mitfahren möchtest, aber finanzielle Unterstützung brauchst, darfst du dich vertrauensvoll an Josua Laslo (Jugendpastor der Christuskirche) wenden (jugendpastor@christuskirche-do.de).

CHRISTUSKIRCHE DORTMUND

DORTMUND UNLIMITED

Allgemeine Reisebedingungen

1. VERANSTALTER
Veranstalter der angebotenen Freizeit ist die Christuskirche Dortmund, Baptistengemeinde im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Feldherrnstraße 11, 44147 Dortmund.

2. TEILNEHMER
Die Freizeit richtet sich an Personen im Alter zwischen 19 und 35 Jahren aus der Jungen-Erwachsenen-Arbeit des Veranstalters („Unlimited"). Der Veranstalter behält es sich vor, Anmeldungen von Personen, die der genannten Zielgruppe nicht entsprechen, nicht anzunehmen.

3. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES
a. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online.
b. Der Vertrag kommt zustande, indem der Veranstalter die Anmeldung des Teilnehmers annimmt und der Teilnehmer nach Aufforderung des Veranstalters den Teilnehmerbeitrag vollständig durch Überweisung bezahlt hat. Der Veranstalter bestätigt dem Teilnehmer nach Eingang der Bezahlung den Vertragsabschluss.

4. LEISTUNG
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN
Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. RÜCKTRITT DURCH DEN TEILNEHMER UND ERSETZUNGSBEFUGNIS
a. Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Die Rücktrittserklärung sollte dokumentiert werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Teilnehmerbeitrag, kann jedoch unter Beachtung der Regelung in § 651 i Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:
• Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 0 % des Teilnehmerbeitrages
• Rücktritt vom 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn 30 % des Teilnehmerbeitrages
• Rücktritt ab dem 29. bis Reisebeginn 50 % des Teilnehmerbeitrages
• Rücktritt bei Nichtanreise (no show) 100 % des Teilnehmerbeitrages.
b. Der Teilnehmer kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt (siehe insbesondere 2.).
c. Der Veranstalter verpflichtet sich, auf eine Entschädigung zu verzichten, wenn der Platz des Teilnehmers durch eine Warteliste oder durch einen Dritten nach b. nachbesetzt wird.

7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER
a. Der Veranstalter kann – auch kurzfristig – die Freizeit absagen und somit vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Freizeit für den Veranstalter aus sachlich wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (z. B. zu wenig angemeldete Teilnehmer, Erkrankung von Mitarbeitern). Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die dazu führenden Umstände vom Veranstalter zu vertreten sind.
b. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn ein Teilnehmer während der Freizeit trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/ oder

die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesen Fällen der Teilnehmerbeitrag weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.
Bei groben Verstößen (z. B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung) kann der Veranstalter auch einen sofortigen Ausschluss von der Freizeit aussprechen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

8. KÜNDIGUNG INFOLGE HÖHERER GEWALT
Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landerechte, Grenzschließung), Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Vertragsteile zur Kündigung.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG
Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltung, Theaterbesuche, Ausstellungen u. s. w.) und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

10. VERSICHERUNGEN
Für die Dauer der Freizeit sind alle Teilnehmer im Rahmen einer Unfallversicherung und, bei Auslandsreisen, einer Auslandsreisekrankenversicherung versichert. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht eingeschlossen.

11. PASS-, VISA- UND ASYLRECHTSVORSCHRIFTEN
Die Teilnehmer haben für die Befolgung von Pass- und Visaerfordernissen selbst Sorge zu tragen. Teilnehmer, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, haben auch für die Befolgung von evtl. Erfordernissen aus dem Asylrecht Sorge zu tragen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung entstehen.

12. OBLIEGENHEITEN DES REISETEILNEHMERS BEIM AUFTRETEN VON LEISTUNGSSTÖRUNGEN, MANGELBEDINGTES KÜNDIGUNGSRECHT UND GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN
Der Teilnehmer hat auftretende Mängel unverzüglich dem Veranstalter oder dessen, in dem Freizeit-Flyer genannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter bzw. sein Beauftragter innerhalb einer vom Reisenden bestimmten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) den Vertrag kündigen. Die Festlegung einer Frist ist nicht notwendig, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter bzw. dessen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird. Sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter anzuzeigen.

13. DATENSCHUTZ
Die für die Verwaltung der Freizeit benötigten Teilnehmerdaten werden durch den Veranstalter mittels EDV erfasst und gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

14. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.